



Satzung

Musikverein Konstanz-Wollmatingen 1826 e.V.

Inhalt

Allgemeines

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszwecke und Ziele
- § 3 Gemeinnützigkeit

Mitgliedschaft

- § 4 Mitglieder
- § 5 Aufnahme
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Vereinsorgane

- § 8 Organe
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand

Besondere Bestimmungen

- § 11 Wahlen, besondere Bestimmungen
- § 12 Satzungsänderung
- § 13 Auflösung
- § 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ordnungen des Vereins

- § 15 Ordnungen

Inkrafttreten der Satzung

- § 16 Inkrafttreten
-

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Musikverein Konstanz-Wollmatingen 1826 e.V. und hat seinen Sitz in Konstanz.
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Konstanz eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszwecke und Ziele

- 1) Der Verein dient der Förderung der Blasmusik auf einer breiten Grundlage und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
- 2) Um dieses Ziel zu erreichen, unterhält der Verein ein Blasorchester und ggf. ein Jugendorchester.
- 3) Der Verein fördert die musikalische Ausbildung von Jugendlichen.
- 4) Der Verein veranstaltet öffentliche Konzerte und führt gesellschaftliche Veranstaltungen durch.
- 5) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Konstanz, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

- 1) Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker)
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- 2) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die im Blasorchester und/ oder Jugendorchester mitwirken oder sich in der musikalischen Ausbildung befinden.
- 3) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Ziele des Vereins ideell und materiell fördern.

- 4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

§ 5 Aufnahme

- 1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung durch die/den Erziehungsberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, bei aktiven Mitgliedern zusätzlich der Dirigent.
- 2) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die beschlossenen Ordnungen an.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- 3) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann von dem ausgeschlossenen Mitglied die Mitgliederversammlung zu einer endgültigen Entscheidung angerufen werden.
- 4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Vereinseigene Gegenstände sind in ordnungsgemäßem Zustand unverzüglich zurückzugeben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben das Recht nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- 2) Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit und haben freien Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen.
- 3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
- 4) Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
- 5) Alle fördernden Mitglieder sind zur Zahlung des in der Mitgliederversammlung beschlossenen Vereinsbeitrages verpflichtet.

Vereinsorgane

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung muss einmal jährlich und sollte im 1. Quartal des Geschäftsjahres stattfinden.
- 2) Die Mitglieder sind mindestens zehn Tage vorher durch Veröffentlichung in der für amtliche Bekanntmachungen zugelassenen Tageszeitung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- 3) Durch Beschluss des ersten Vorsitzenden oder des Vorstandes oder wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies unter Angabe eines Grundes beantragen, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie unter 2) einberufen werden.
- 4) Anträge und Anregungen sind dem ersten Vorsitzenden spätestens in den ersten 6 Wochen des neuen Geschäftsjahres schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauf folgenden Mitgliederversammlung behandelt.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und seiner einzelnen Mitglieder sowie der Kassenprüfer
 - d) Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsausschlüsse in Einspruchsfällen
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Änderung der Satzung
 - i) Auflösung des Vereins

- 6) In der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder des Vorstandes, alle aktiven Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr, alle fördernden Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder mit einer Stimme stimmberechtigt.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist mit der einfachen Stimmenmehrheit der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- 8) Die Versammlungsleitung obliegt dem ersten Vorsitzenden.
- 9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden, gleichzeitig Stellvertreter des ersten Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem ersten Kassier
 - e) dem zweiten Kassier
 - f) dem Jugendleiter
 - g) dem Zeugwart
 - h) zwei Interessenvertreter der aktiven Mitglieder
 - i) dem Interessenvertreter der fördernden Mitglieder.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter des ersten Vorsitzenden verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden auszuüben.
- 3) Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und für die Verpflichtung des Dirigenten.
- 4) Der Vorstand kann durch den/die musikalischen Leiter der Orchester erweitert werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 5) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen und verschiedene Ausschüsse berufen oder schon vorhandene Ausschüsse erweitern.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden oder falls dieser verhindert ist, die seines Stellvertreters.
- 7) Für vereinsinterne Sofortmaßnahmen sind Entscheidungen und Anordnungen des ersten Vorsitzenden bis zur Beschlussfassung zu befolgen.
- 8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl einen Vertreter zu bestimmen.
- 9) Das Amt eines jeden Mitglieds des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.
- 10) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das den wesentlichen Inhalt der Sitzung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss.

Besondere Bestimmungen

§ 11 Wahlen, besondere Bestimmungen

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes müssen dem Verein angehören und werden für die Dauer von zwei Jahren im Wechselrhythmus gewählt; d.h. dass bei der jeweiligen Mitgliederversammlung ein Teil des Vorstandes zur Wahl ansteht.
 - a) In ungeraden Jahren werden der erste Vorsitzende, der erste Kassierer, der Zeugwart, der Jugendleiter, ein Interessenvertreter der aktiven Mitglieder und der Interessenvertreter der fördernden Mitglieder gewählt.
 - b) In geraden Jahren werden der zweite Vorsitzende, der Schriftführer, der zweite Kassierer und ein Interessenvertreter der aktiven Mitglieder gewählt.

Die Wahl zum Mitglied des Vorstandes erfordert die persönliche Anwesenheit in der Mitgliederversammlung oder eine vorherige schriftliche Erklärung des Mitgliedes, aus der die Bereitschaft zur Amtsübernahme im Falle der Wahl deutlich hervorgeht.
- 2) Die Kassenprüfer werden jedes Jahr neu gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 3) Die Interessenvertreter der aktiven Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung nur von den stimmberechtigten aktiven Mitgliedern gewählt.
- 4) Für die Wahl des ersten Vorsitzenden wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahl durch.

- 5) Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob in offener Abstimmung oder geheim gewählt werden soll.
- 6) Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.
- 7) Das von den Mitgliedern des Vorstandes übernommene Ehrenamt endet grundsätzlich mit der Entlastung oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung
- 8) Der erste Vorsitzende beantragt die Entlastung für die Mitglieder des Vorstandes. Die Entlastung des ersten Vorsitzenden wird durch einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter beantragt.
- 9) Die Verweigerung der Entlastung hat auf Neuwahlen keinen verzögernden Einfluss.

§ 12 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss als einziger Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

Das Vermögen wird gemäß § 3 Abs. 4 verwendet.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Konstanz

Ordnungen des Vereins

§ 15 Ordnungen

Der Verein kann sich Vereinsordnungen sowie eine Geschäftsordnung geben. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung, müssen aber deren Richtlinien einhalten und werden nicht ins Vereinsregister eingetragen.

Die Ordnungen enthalten Regelungen, Aufgaben, Organisation und Ausführungsbestimmungen einzelner Tätigkeitsbereiche und des Vorstandes.

Die Ordnungen werden vom Vorstand erlassen und der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt. Veränderungen werden in der jeweils nächsten Versammlung zur Kenntnis gebracht.

Inkrafttreten der Satzung

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Eintrag ins Registergericht in Kraft.
Alle früheren Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Beschlossen an der Mitgliederversammlung am 21.3.2006 in Konstanz.

Satzungsänderung

An der Mitgliederversammlung vom 20.3.2007 in Konstanz wurde die Änderung des § 3 Abs. 2 und 3 (Gemeinnützigkeit) der Satzung beschlossen.

An der Mitgliederversammlung vom 12.3.2010 in Konstanz wurde die Änderung des § 10 Abs. 9 (Vorstand) der Satzung beschlossen.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender